

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

|                 |  |
|-----------------|--|
| Gemeinde:       | Rohrbach an der Ilm  |
| Bauleitplanung: | 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zum vBBP Nr. 49 „Solarpark Gambach“ |
| Endfassung vom  | 13.05.2025   |

### 1. Anlass der Planaufstellung

Die Firma Energiepark Rohrbach GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen bei Gambach (Flurstücken Fl.-Nr. 63, 74, 74/1 und 75, Gemarkung Gambach) mit einem Geltungsbereich von ca. 20 ha. Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Änderungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 11.10.2023 gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht demnach die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO „Photovoltaik“ für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Rohrbach an der Ilm vor. Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark Gambach“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Die Integration von Speichertechnologien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, da sie Netzschwankungen ausgleichen, gezielt überschüssigen Strom aus erneuerbarer Energie (z. B. zu Spitzenzeiten) aufnehmen und Industrie und Haushalte versorgen können, auch wenn Strom teuer oder knapp ist.

Die Gemeinde Rohrbach hat sich in der Sitzung am 09.11.2022 zu umfangreichen Ausbauzielen und zur Klimaneutralität verpflichtet. Es wurde beschlossen, dass bis 2023 150% der gesamten im Gemeindegebiet verbrauchten Energie erneuerbar erzeugt werden sollen. Zudem wurden folgende Mindestausbauziele beschlossen:

- bis 2025: zusätzlich 40 GWh/a erneuerbare Energieerzeugung (bezogen auf Ende 2021)
- bis 2030: zusätzlich 80 GWh/a erneuerbare Energieerzeugung (bezogen auf Ende 2021)
- bis 2035: zusätzlich 120 GWh/a erneuerbare Energieerzeugung (bezogen auf Ende 2021)

Das geplante Vorhaben kann wesentlich zu den Zielen der Gemeinde beitragen.

Zudem hat der Kreistag des LKR Pfaffenhofen an der Ilm beschlossen sich zum Ziel zu setzen bis 2040 klimaneutral zu sein. Auch zeigen weitere Beschlüsse des Kreistags, dass der Landkreis engagiert in der Energiewende vorangehen möchte.

Außerdem hat die Gemeinde ein PV-Standortkonzept aufgestellt, das in der vorliegenden Planung berücksichtigt wird.

### 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Auf Basis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Ergebnisse sind Anlage des Bauleitplans.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen im Vorhabengebiet.

Die konkrete Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in den Bauleitplan aufgenommen.

#### Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtungen mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

#### Schutzgut Luft/Klima

Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO<sub>2</sub> etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfeldes oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeinen Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

#### Schutzgut Mensch

Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.

#### Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

### Zusammenfassung der Umweltprüfung

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft. Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung in Kauf genommen werden können.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass nach Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen und nach Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes gewährleistet ist.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 11.10.2023 hat in der Zeit vom 24.11.2023 bis 29.12.2023 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 11.10.2023 hat in der Zeit vom 24.11.2023 bis 29.12.2023 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 24.07.2024 hat in der Zeit vom 16.09.2024 bis 23.10.2024 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB)
- d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 24.07.2024 hat in der Zeit vom 16.09.2024 bis 23.10.2024 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)
- e) Die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung des gebilligten geänderten Bauleitplan–Entwurfs in der Fassung vom 12.03.2025 hat in der Zeit vom 10.04.2025 bis 29.04.2025 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).
- f) Die erneute, verkürzte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Bauleitplan–Entwurf in der Fassung vom 12.03.2025 hat in der Zeit vom 10.04.2025 bis 29.04.2025 stattgefunden (§4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere auch die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen der Bürger berücksichtigt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

**Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsdienststelle  
 Ingolstadt Neuburg/Donau-Pfaffenhofen  
 Bund Naturschutz in Bayern  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Bauleitplanung  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Immissionsschutz  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Untere  
 Naturschutzbehörde  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Untere  
 Bodenschutzbehörde  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Wasserrecht  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm -  
 Brandschutzdienststelle  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Kreiseigener Tiefbau  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Verkehrswesen  
 Regierung von Oberbayern - Landes- und  
 Regionalplanung  
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

**Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
 Forsten  
 Autobahn GmbH des Bundes,  
 Niederlassung Südbayern, Außenstelle  
 Regensburg  
 Bayerischer Bauernverband,  
 Geschäftsdienststelle Ingolstadt  
 Neuburg/Donau-Pfaffenhofen  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Bauleitplanung  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Untere  
 Bodenschutzbehörde  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm -  
 Brandschutzdienststelle  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm - Kreiseigener  
 Tiefbau  
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

**Beteiligung nach §4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung  
 Südbayern, Außenstelle Regensburg  
 Bund Naturschutz in Bayern  
 LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm -  
 Brandschutzdienststelle

Belange der Raumplanung:

Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans Region Ingolstadt

Landwirtschaftliche Belange:

Inanspruchnahme bzw. Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche; Erhalt des bestehenden Wegenetzes; Gewährleistung der Zufahrten an angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen; Haftungsausschluss; Duldung von Immissionen aus der fach- und sachgerechten Landwirtschaft; Einhaltung ausreichender Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung) zu landwirtschaftlich genutzten Flächen; Vermeidung von Ausgleichsbedarf aus agrarstruktureller Sicht; Beseitigung aufkommender Neophyten

Naturschutz und Landschaftspflege:

Hinweise und Vorgaben zur Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange (auf Ebene des Bauleitplans relevant); Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet; Ergänzung des Umweltberichts in Hinblick auf die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt werden; Hinweise zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (auf Ebene des Bauleitplans relevant); Vorgaben zum Schutz des (Ober-)Bodens; Vermeidung zum Eintrag von Zink in Boden und Grundwasser; Hinweis auf Einhaltung bau-, bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben; Verbot synthetischer Reinigungsmittel; Hinweispflicht bei schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten

Weitere vorgebrachte Belange:

Auswirkungen auf vorhandene Jagdreviere, u. a. Jagdwertminderung; Beitrag zur Energiewende; Bevorzugung von PV-Anlagen auf Gebäuden oder Multifunktions-PV-Anlagen; Hinweis zu Freileitung; Gewährleistung des sicheren Straßenverkehrs ohne Störung der Aufmerksamkeit der Kraftfahrer oder Sichtbeeinträchtigungen (z.B. Blendwirkungen); Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr im weiteren Verfahren; Forderung eines Brandschutzkonzeptes mit Feuerwehrplan; Darstellung von Anbauverbotszone; Ausreichender Abstand zur Autobahn; Freihaltung von Sichtfeldern; Umgang mit Oberflächen-/ Niederschlagswasser im Plangebiet

#### **4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Keine Neuausweisung und Belassen der Fläche im jetzigen Zustand (Nullvariante):

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden. Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben. Jedoch könnten die Flächen dann nicht für die Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik) genutzt werden.

Grundsätzlich sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen.

Innerhalb des Gemeindegebietes stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Rohrbach an der Ilm befindet sich innerhalb der PV-Förderkulisse als benachteiligtes Gebiet, so dass grundsätzlich auf allen Acker- und Grünlandflächen die Förderbedingungen laut EEG vorliegen. Aus städtebaulicher Sicht sind allerdings dennoch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes zu beachten, so dass vorbelastete Flächen ohne besonderen Wert für das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz vorzuziehen sind, für die keine anderweitigen Ausschlusskriterien vorliegen. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Gemeinde Rohrbach an der Ilm in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar.

In einer öffentlichen Sitzung am 09.11.2022 beschließt der Gemeinderat Klimaneutralitätsziele und -maßnahme für das Gemeindegebiet Rohrbach. Im Zuge dessen wird unter anderem die aus der gemeindlichen Standortbewertung für Freiflächenphotovoltaikanlagen stammende Beschränkung auf den 200 m-Korridor entlang von Bahnlinien und Autobahnen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgehoben. Gleiches gilt für die Limitierung auf 1 % der Gemeindefläche.

Die Grundsatzbeschlüsse aus der gemeindlichen Studie zur Abschätzung der potenziellen Eignung von Flächen im Gemeindegebiet Rohrbach für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Standortbewertung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – inklusive der enthaltenen Restriktionen und Handlungsempfehlungen wurden berücksichtigt. Das Abweichen von der Handlungsempfehlung „Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit des Bodens über dem Landkreisdurchschnitt bei Acker- und Grünlandzahl möglichst grundsätzlich vermeiden“ kann aufgrund der geringen Flächengröße des Bereiches mit hoher Ertragsfähigkeit in Flurstück Nr. 74 Gmkg. Gambach vertreten werden. Die Rückbauverpflichtung garantiert außerdem, dass die Flächen nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Der Sitz der Betreibergesellschaft des Solarparks befindet sich in Rohrbach. Eine Bürgerbeteiligung am Solarpark ist vorgesehen.

Mögliche Alternativflächen mit ähnlichen Voraussetzungen befinden sich eventuell, befinden sich entlang der BAB 9, wobei auch die überplante Fläche nahe an der Autobahn gelegen ist. Der Einspeisepunkt bei Reichertshofen liegt in einem anderen Gemeindegebiet aber von der Gemeinde Rohrbach aus gut erreichbar. Die vorliegende Planung befindet in einem Bereich ohne besondere Bedeutung für sonstige Schutzgüter und bietet sich durch ihre Lage und Höhenabwicklung für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an. Es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die Fläche für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

**Aufgestellt:**

Rohrbach, 04.06.2025

*Christian Keck*

Ort, Datum

1. Bürgermeister Christian Keck



(Siegel)

Sulzbach-Rosenberg, 28.05.2025

*D. Neidl*

Ort, Datum

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

